

Einziehung einer gewidmeten Fläche nach §7 Straßengesetz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossen, die nachstehend genannte öffentliche Fläche gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) einzuziehen.

Einziehung:

- Im Winkel, Teilfläche aus Flurstücksnummer 141 Gemarkung Ulm-Ermingen, mit einer Größe von 41 m²

Anfangspunkt: West-Ecke Fl. Nr. 139

Endpunkt: Zwischen Fl. Nr. 139 und Fl. Nr. 153/1

Zuvor wurde die Einziehungsabsicht auf der Homepage der Stadt Ulm unter Bekanntmachungen am 18.12.2019 veröffentlicht und bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist gab es keine Einwände gegen die beabsichtigte Einziehung. Die oben genannte Fläche wird als für den Verkehr entbehrlich angesehen und eingezogen.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung verliert die eingezogene Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht dem Gemeingebrauch durch die Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Das Teil-Flurstück ist in einem Lageplan dargestellt. Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Tag der Veröffentlichung: 13.08.2020